

GESETZESINITIATIVEN
FÜR EINE BEDARFSGERECHTE UND SOZIALE PRÄMIENVERBILLIGUNG IN
DER KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG IM KANTON ZUG
UND
FÜR EINE FLEXIBLE ADMINISTRATION BEI DER DURCHFÜHRUNG DER
PRÄMIENVERBILLIGUNG IN DER KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG UND EINE
SCHNELLERE AUSZAHLUNG DER GELDER

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 4. MÄRZ 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Vorlage Nr. 1183.2 - 11315 an der Sitzung vom 4. März 2004 beraten und erstatten Ihnen hiermit unseren Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Ein Initiativkomitee hat die im Titel erwähnten beiden Gesetzesinitiativen am 7. April 2003 eingereicht und fordert Änderungen bei der Berechnung und Durchführung der Prämienverbilligung. Ausserdem soll gesetzlich festgeschrieben werden, dass Zug mindestens 80% der maximal verfügbaren Bundessubventionen auslöst. Der Kantonsrat hatte sich damit einverstanden erklärt, diese Initiativen vorerst dem Regierungsrat zum Bericht und Antrag zu unterbreiten, welcher daraufhin einen Gegenvorschlag ausgearbeitet hat. In der Beilage zum regierungsrätlichen Bericht

findet sich eine übersichtliche synoptische Darstellung mit dem geltenden Recht, der Initiativ-Forderungen sowie dem Gegenvorschlag der Regierung.

Für das Jahr 2004 hat der Kantonsrat beschlossen, 67,5% der Bundesgelder auszuschöpfen. Aufgrund seiner Finanzkraft erhält der Kanton Zug vom Bund für die Prämienverbilligung Fr. 5.- für einen Kantonsbeitrag von Fr. 10.-. Zum Vergleich: Obwalden erhält Fr. 116.- für einen Kantonsbeitrag von Fr. 10.-. Die Belastung durch die Prämienverbilligung ist deshalb im Kanton Zug erheblich und beträgt in diesem Jahr rund 22.5 Mio. Franken. Mit dieser Prämienverbilligung kann erreicht werden, dass die prozentuale Belastungsgrenze der Haushalte für Krankenkassenprämien aktuell bei 7.7% des massgebenden Einkommens liegt. Aus sozialpolitischen Gründen versucht die Regierung, dass die prozentuale Belastungsgrenze von Jahr zu Jahr möglichst keine allzu grossen Schwankungen aufweist. Der Handlungsspielraum für den Regierungsrat ist jedoch klein, sind ihm doch durch die Belastungsgrenze je nach Entwicklung der Krankenkassen-Prämien enge Grenzen gesetzt. Eine weitere Kostensteigerung muss leider erwartet werden. Mit der in der Zwischenzeit im Nationalrat gescheiterten KVG-Revision 2 wären die Kantone verpflichtet worden, 100% der Bundesgelder auszulösen und der Kantonsanteil wäre im Kanton Zug auf rund 33 Mio. Franken pro Jahr angestiegen, wie der regierungsrätlichen Vorlage auf Seite 17 unten zu entnehmen ist. Diese Zahlen sind nicht mehr aktuell. Nach Ablehnung der KVG-Revision 2 bleiben die Kantone weiterhin frei in der Entscheidung, welchen Anteil an Bundesgeldern sie ausschöpfen wollen.

Die vorberatende Kommission stimmte der regierungsrätlichen Vorlage mit 11 Ja- zu 2 Nein-Stimmen zu (Vorlage Nr. 1183.3 – 11402).

2. Eintretensdebatte

Eintreten war in unserer Kommission unbestritten. Die ausführliche regierungsrätliche Vorlage begründet gut und verständlich, weshalb die Regierung die beiden Gesetzesinitiativen nicht unterstützt. Das bewährte und administrativ kostengünstige System soll im Kanton Zug beibehalten werden. Bei der Ausarbeitung der regierungsrätlichen Vorlage wurde zwar noch davon ausgegangen, dass die KVG-Revision 2 angenommen werden würde, welche die Kantone verpflichtet hätte, ein neues Bundesmodell mit abgestufter Prämienbelastungsgrenze einzuführen und 100% der Bundesgelder auszulösen. Die KVG-Revision 2 ist bekanntlich in der Zwischenzeit abgelehnt worden. Trotz Änderung dieser Ausgangslage gehen wir mit der vorberatenden Kommission einig, dass die Gesetzesinitiativen auch unter den neuen Gesichtspunkten abzulehnen sind. Die Entwicklung und Einführung eines

neuen „Zuger Modells“ im Alleingang ist kostspielig und macht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn. Der von den Initianten geforderte minimale Auslösungs-Satz von 80% der Bundesgelder ist abzulehnen. Es soll dem Regierungsrat - unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat - weiterhin überlassen bleiben, je nach Prämienentwicklung und finanziellen Möglichkeiten jährlich denjenigen Anteil festzulegen, welcher von den zur Verfügung stehenden Bundesgeldern ausgelöst wird. Ebenfalls sind wir - wie die vorberatende Kommission - mit den von der Regierung vorgeschlagenen weiteren Änderungen betreffend die anspruchsberechtigten Personen, die Neuberechnung, die Sonderregelungen und die Verlängerung der Eingabefrist bis zum 30. April einverstanden.

3. Detailberatung

zu § 6^{ter}

Die Formulierungen in diesem Artikel erscheinen uns unglücklich gewählt und nicht ohne weiteres verständlich. So bezeichnen die Begriffe «Durchführungsjahr» und «Anspruchsjahr» das Gleiche und wir empfehlen, lediglich einen Begriff zu verwenden. Bei der «vorangehenden Steuerperiode» handelt es sich tatsächlich um die rechtskräftigen Steuerfaktoren **zwei Jahre** vor der Anspruchsberechtigung. Wir empfehlen der Regierung und der Redaktionskommission, diesen Artikel verständlicher zu formulieren.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen einstimmig,

- 4.1 die beiden Initiativen abzulehnen;
- 4.2 auf die Vorlage Nr. 1183.2 - 11315 einzutreten und ihr mit der redaktionellen Kleinkorrektur gemäss der vorberatenden Kommission zuzustimmen;
- 4.3 die Motion von Christoph Hohler betreffend stärkere Verbilligung von Krankenkassenprämien (Vorlage Nr. 702.1 – 9943) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 4. März 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür